



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0292/2013		<b>Datum:</b>	29.05.2013
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	10-Haupt- und Personalamt	<b>Az:</b>	10.1/Ni	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>05.07.2013</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>24.06.2013</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Feststellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim a) Verwaltungsgericht und b) Oberverwaltungsgericht für die Amtsperiode 2014 - 2018</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt den vorgelegten Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim

- a) Verwaltungsgericht und
- b) Oberverwaltungsgericht

für die Amtsperiode 2014-2018 im Wege offener Abstimmung zu.

**Begründung:**

Nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter aufzustellen. Diese ist von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).

Mit dem 31.12.2013 endet die Amtsperiode der bisherigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, so dass eine Neuwahl durch einen beim Verwaltungsgericht zu bildenden Wahlausschuss erforderlich ist. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teilte mit, dass 35 Personen für das Verwaltungsgericht und 12 Personen für das Oberverwaltungsgericht Koblenz als ehrenamtliche Richter/-innen in die Vorschlagslisten der Stadt Koblenz aufzunehmen sind.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht
- Anlage 2: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Oberverwaltungsgericht